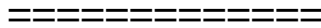


# SATZUNG



## § 1 Name und Sitz des Bundes

Der Saarländische Judo-Bund e.V. (SJB) wurde am 01.02.1954 gegründet. Er führt die offizielle Bezeichnung

Saarländischer Judo-Bund e.V. (SJB)  
Fachverband für Budoportarten

Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nr.17 Vr. 597 eingetragen.

## § 2 Zweck des Verbandes

Der SJB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er ist bestrebt den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft seiner Mitglieder zu fördern. In seinem Wirkungsbereich fasst er alle Budo-Sportarten und aufbauende Breitensportarten zusammen, die Innerhalb seiner Vereine, Abteilungen und Gemeinschaften betrieben werden.

Der Bund ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Zur Erfüllung seines Zwecks und seiner Aufgaben stellt der Bund seine gesamten Einnahmen zur Verfügung.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins können nur Mitglieder erhalten, die als gemeinnützig anerkannt sind. Die Zuwendungen dürfen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Aufgaben des Bundes

Die wichtigsten Aufgaben des SJB sind:

1. Organisation und Durchführung der Wettkämpfe nach einheitlichen Regeln
2. Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb seines Verbandsgebietes.
3. Durchführung von Repräsentationsveranstaltungen.
4. Abhaltung von Lehrgängen.
5. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinen.
6. Vertretung der Interessen seiner angeschlossenen Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, anderen Verbänden und sonstigen Körperschaften
7. Einwirkung auf öffentliche Meinung in Wort und Schrift, um das Verständnis für den Wert der Budo-Sportarten zu wecken und zu pflegen.
8. Abwicklung des Prüfungs- und Graduierungswesens.

## **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der SJB gehört dem deutschen Judo-Bund e. V. (DJB) an. Als Dachverband gehört er außerdem unter Wahrung seiner rechtlichen finanziellen und sportlichen Selbständigkeit dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) an.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitgliedschaft des Bundes sind die ihm angeschlossenen Vereine (siehe § 2), Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen.

Nach Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen kann jeder Verein (s. § 2, Zeile 3 und 4), der eine Budo-Sportart betreibt, auf Antrag in den Bund aufgenommen werden.

Durch die Aufnahme in den Bund verpflichtet sich der Antragsteller Satzung und Ordnungen des SJB und des Deutschen Judo-Bundes anzuerkennen.

Er verpflichtet sich, eine entsprechende Bestimmung in seine Vereinssatzung aufzunehmen.

Das Mitglied ist verpflichtet, für alle Veranstaltungen und Kämpfe, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, 4 Wochen vorher beim SJB die Genehmigung zur Durchführung einzuholen.

## **§ 5 a Ju-Jutsu**

Die Sportart Ju Jutsu regelt ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Sie bestimmt die Rechtsform für ihren Organisationsbereich selbst. In der von ihr gewählten Rechtsform ist sie Mitglied im Saarländischen Judo-Bund und vertritt dort die Interessen aller von ihr betreuten Sportlerinnen und Sportler.

Die Sportart JU Jutsu kann, unbeschadet der Mitgliedschaft des SJB im DJB, für den von ihr betreuten Bereich Mitglied in einer Dachorganisation (z. B. DJJV) sein. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Dachorganisation darf die Interessen des Saarländischen Judo-Bundes nicht beeinträchtigen. Der Saarländische Judo-Bund hat die aus der Mitgliedschaft des Bereichs Ju Jutsu in einer anderen Dachorganisation sich ergebenden Belange angemessen zu berücksichtigen.

Der Bereich Ju Jutsu wird durch seinen Vorsitzenden vertreten. Dieser wird von den Ju Jutsu - Vereinen/-Abteilungen gewählt und in den Vorstand des SJB entsandt.

## **§ 5 b) Budosportarten**

Für jede Budo-Sportart kann ab 300 Mitgliedern (mindestens 5 Vereine) ein eigenen Sektion gebildet werden. Die Sektionen regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Die Zugehörigkeit zu anderen Dachorganisationen darf die Interessen des Saarländischen Judo-Bundes nicht beeinträchtigen.

Die Regelung des § 5 a ist auf die Bereiche anderer Budo-Sportarten nach Maßgabe des Absatzes 1 entsprechend anzuwenden.

Die Interessen der Budosportarten werden durch den Budo-Beauftragten vertreten, der aus den Reihen der Budo-Vereine gewählt wird.

## **§ 6 Aufnahme in den Bund**

Zur Aufnahme in den Bund ist ein schriftlicher Antrag an den Landesvorstand zu richten, dem beizufügen sind:

1. der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins (Abschrift des Gründungsprotokolls),
2. ein Exemplar der Vereinssatzung,
3. die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

Das Aufnahmegesuch ist im amtlichen Organ des LSVS zu veröffentlichen.

Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme gilt erst nach Einzahlung der evtl. festgesetzten Aufnahmegebühr, der sonstigen Beiträge und dem Nachweis der Eintragung ins Vereinsregister als vollzogen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im SJB endet durch Austritt (§ 8), Ausschluss (§ 9) oder Auflösung des Vereins (§ 10) oder gemäß § 11.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf Bundesvermögen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung der Bezahlung etwa noch bestehender Beitragsrückstände und der Wiedergutmachung etwa verursachter Schäden.

## **§ 8 Austritt**

Der Austritt aus dem SJB steht jedem Verein frei. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand des SJB wenigstens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

## **§ 9 Ausschluss**

Der Ausschluss wird durch den Rechtsausschuss nach Maßgabe der Rechtsordnung des SJB ausgesprochen und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung des SJB. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten nach Aussprache eines Ausschlusses eines Mitglieds durch den Rechtsausschuss eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Kann diese Frist gewahrt bleiben, so kann der Ausschluss auch in der ordentlichen Generalversammlung behandelt werden.

Der Vorstand des SJB enthebt durch Beschluss das auszuschließende Mitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung von allen Rechten und Pflichten.

Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem der Ausschluss erfolgt.

## **§ 10 Auflösung**

Löst sich ein Verein auf, so scheidet er damit aus dem SJB aus.

## **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der SJB-Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Abteilung als erloschen erklären, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem SJB bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht erfüllt sind oder wenn das Mitglied seinen Sportbetrieb eingestellt hat.

Den Vereinen wird eine Nachfrist gesetzt.

## **§ 12 Wiederaufnahme**

Vereine, die aus dem SJB ausgetreten sind oder deren Mitgliedschaft nach § 11 erloschen ist, können erst nach Bezahlung eventueller Rückstände bzw. Wiederaufnahme des Sportbetriebs wieder in den SJB aufgenommen werden.

Das Verfahren zur Wiederaufnahme ist wie in § 6 beschrieben zu handhaben.

## **§ 13 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich in ganz besonderer Weise um eine Budoart verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehemaligen Präsidenten/Präsidentinnen kann der Status eines Ehrenpräsidenten/einer Ehrenpräsidentin verliehen werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin erfolgt auf Vorschlag des Verbandsvorstandes oder eines Mitgliedsvereins durch die Generalversammlung.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung, es sei denn, es ist durch eine andere Funktion im SJB gegeben.

## **§ 14 Rechtsverbindlichkeit der Satzung und Ordnungen**

Für die dem SJB angehörenden Vereine und Abteilung sowie deren Mitglieder sind die Satzungen und Ordnungen des DJB, soweit nicht zwischen dem DJB und dem SJB Sondervereinbarungen bestehen oder getroffen werden, ferner Satzung und Ordnungen des SJB sowie Entscheidungen, die der SJB und seine Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, außerdem Weisungen, die der SJB erteilt, rechtsverbindlich.

## § 15 Organe des Bundes

Organe des Bundes sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand,
3. der Rechtsausschuss

## § 16 Ordentliche Generalversammlung

1. Oberstes Organ des SJB ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und setzt sich zusammen aus dem SJB- Vorstand und den stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine.
2. Einladungen

a) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn alle Vereine fristgerecht schriftlich eingeladen wurden.

b) Anträge müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zugegangen sind und müssen dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Erweiterung der Tagesordnung ist den Vereinen mindestens 1 Woche vor der Versammlung bekannt zu geben. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nicht Beschluss gefasst werden. Ausgenommen hiervon sind während der Versammlung gestellte Anträge, deren Aufnahme in die Tagesordnung von der Mehrheit der Stimmberechtigten unterstützt wird.

Anträge können vom SJB- Vorstand und von den Mitgliedsvereinen gestellt werden.

Zur Aufnahme von Anträgen genügt unbeschadet § 29 einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über einen Punkt kann im Laufe einer Generalversammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Die Feststellung des Formfehlers und die Anordnung der Wiederholung obliegt dem Versammlungsleiter.

3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde
4. Wahlen

a) Die Generalversammlung wählt alle 4 Jahre den Vorstand sowie drei Kassenprüfer und die Mitglieder des Rechtsausschusses.

b) Wählbar zum Mitglied eines Verbandsorgans sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Nicht wählbar sind Inhaber, Angestellte oder Trainer von privaten Judoschulen. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine schriftliche Zustimmung zur Amtsübernahme erteilt hat.

c) Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 17.

d) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl ist einzeln und schriftlich durchzuführen. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, so erfolgt schriftliche Abstimmung nur auf Antrag. Der Versammlungsleiter überwacht die Wahl und bestimmt je nach Bedarf Wahlhelfer.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebene gültigen Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so werden die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, zu einer Stichwahl gestellt.

Bei Stimmgleichheit zwischen diesen entscheidet das Los. Zieht einer der beiden Stichwahlkandidaten seine Wahlbewerbung zurück, findet ein Wahlgang allein mit dem verbleibenden Kandidaten statt.

5. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Protokollabschriften sind den Vereinen zu übersenden.

## **§ 17 Stimmrecht**

Jeder Mitgliedsverein verfügt über zwei stimmberechtigte Delegierte ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Beiträge gemäß § 26 für das abgeschlossene Geschäftsjahr bezahlt sind.

Der SJB-Vorstand verfügt über eine Stimme, die von dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin nach § 19 Nr. 2 unter Berücksichtigung der Meinungsbildung im Vorstand wahrgenommen wird.

Während der Neuwahlen wird das Stimmrecht des Vorstandes von dem neugewählten Präsidenten/der neugewählten Präsidentin ausgeübt.

Eine Stimmübertragung ist nicht möglich, auch kann jede Person nur eine Stimme abgeben.

## **§ 18 Außerordentliche Generalversammlung**

Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren der außerordentlichen Generalversammlung sind dieselben wie die der ordentlichen Generalversammlung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des SJB unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Die Einladungen müssen mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

## **§ 19 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

1. Präsident/Präsidentin
2. Vize-Präsident/Vize-Präsidentin
3. Vize-Präsident/Vize-Präsidentin
4. Schatzmeister/Schatzmeisterin
5. Sportreferent/Sportreferentin
6. Frauenreferent/Frauenreferentin
7. Jugendreferent/Jugendreferentin -männliche Jugend
8. Jugendreferent/Jugendreferentin -weibliche Jugend
9. Breitensportreferent/Breitensportreferentin
10. Kampfrichterreferent/Kampfrichterreferentin
11. Lehr- und Prüfungsreferent/Lehr- und Prüfungsreferentin
12. Medienbeauftragte/Medienbeauftragter
13. Sektionsvorsitzende Ju Jutsu/Sektionsvorsitzender Ju Jutsu
14. Budo -Beauftragte /Budo -Beauftragter
15. Schriftführer/Schriftführerin
16. Vorsitzende der Sportärztekommision/Vorsitzender der Sportärztekommision

Die Sektionsvorsitzenden werden von der eigenen Sektion gewählt und von der Generalversammlung des SJB bestätigt.

Es ist nicht zulässig, dass die gleiche Person zu mehr als zwei Vorstandsämtern von der Generalversammlung gewählt wird.

## **§ 20 Gesetzlicher Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin sowie die beiden Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentinnen. Jeder/Jede von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Der Präsident/Die Präsidentin leitet den SJB, setzt die Tagesordnung der Sitzungen und Versammlungen fest und leitet diese. Er/Sie vertritt den SJB nach innen und außen. Ständige Vertreter/Vertreterinnen des Präsidenten/der Präsidentin sind die Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentinnen und zwar untereinander in der Reihenfolge der letzten Wahl. Der Vertretungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

## **§ 21 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand legt die allgemeinen Richtlinien für die Leitung des SJB fest. Ihm obliegt die Vertretung des SJB den anderen Verbänden und der Öffentlichkeit gegenüber. Er ist in Zusammenarbeit mit dem Rechtsausschuss Hüter der Satzung und der Ordnungen des SJB.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit in seinen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden und der Generalversammlung verantwortlich. Der Vorstand kann sich bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung durch Zuwahl selbst ergänzen.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds eines anderen SJB-Organes ernennt der Vorstand eine andere Person zum Mitglied dieses Organes.

Soweit Aufgaben durch die Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind, obliegen sie dem Vorstand.

Der Vorstand hat im Zuständigkeitsbereich des SJB ein Begnadigungsrecht.

## **§ 21 a Lehr- und Prüfungsbeauftragte/Lehr- und Prüfungsbeauftragter**

Der/ die Lehr- und Prüfungsbeauftragte ist zuständig für die Abwicklung des Prüfungs- und Graduierungswesens im Saarländischen Judo-Bund (Judo). Er benennt zu seiner Unterstützung einen Kyu- und Danbeauftragten. Deren Benennung bedarf der Zustimmung des SJB.

Für das Prüfungs- und Verleihungswesen gelten die jeweiligen Bestimmungen des JB. Soweit die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im DJB hierfür Raum lässt, stellt der SJB eigene Verfahrens-, Prüfungs- und Verleihungsordnungen auf, die für den Bereich des SJB verbindlich sind. Diese Ordnungen können durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit bis zur Bestätigung durch die nächste Generalversammlung vorläufig erlassen werden. Graduierungen, die aufgrund der vorläufig in Kraft getretenen Ordnungen erfolgt sind, behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn die Generalversammlung Änderungen vornimmt.

## **§ 21 b der/die Vorsitzende der Sportärztekommision**

Der/die Vorsitzende der Sportärztekommision ist zuständig für die sportärztliche Beratung und Betreuung von Athleten und Athletinnen im Saarländischen Judo-Bund. Zu seiner Unterstützung kann er weitere Ärzte für die Sportkommission des SJB benennen.

## **§ 22 Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder**

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt.

## **§ 23 Rechtsausschuss**

Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Beisitzern und 2 stellvertretenden Beisitzern. Der Vorsitzende soll möglichst die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Vorstand des SJB angehören.

Der Vorsitzende kann einen nach Abs. 3 gewählten Beisitzer zu seinem Vertreter bestimmen.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden von der ordentlichen Generalversammlung des SJB auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Für den Fall der Verhinderung der nach Abs. 3 gewählten Beisitzer ist der Vorsitzende berechtigt, jeweils für die Dauer einer Rechtsausschusssitzung aus den Reihen der Mitglieder des SJB die erforderliche Anzahl Ersatzbeisitzer zu berufen.

Dem Rechtsausschuss obliegt die Entscheidung über Streitigkeiten und Verstöße des SJB, seiner Organe sowie seiner Mitgliedsvereine und deren Organe und Mitglieder im Bereich satzungsgemäßer Bestätigung.

Die Anrufung der staatlichen Gerichte ist mit Ausnahme im Fall der Verletzung gesetzlicher Strafvorschriften sowie der Durchsetzung gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche ohne vorherige Entscheidung des Rechtsausschusses ausgeschlossen. Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses im einzelnen sowie das Verfahren regeln sich nach der Rechtsordnung des SJB.

## **§ 24 Pflichten und Rechte der SJB- Organe**

Die Mitglieder der SJB- Organe sind ehrenamtlich tätig. Es können nur aktive bzw. längere Zeit aktiv gewesene Budo- Sportler zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden oder solche, die die Gewähr dafür bieten, dass sie in den Sachfragen des Budo- Sports auch mit eigenem Sachverständnis urteilen können.

Jedes Mitglied eines Organs ist verpflichtet, die ihm zur Bearbeitung übertragenen Aufgaben satzungsgemäß zu erledigen.

Sämtliche Beschlüsse der SJB- Organe sind in Sitzungen herbeizuführen und in einem Protokoll festzulegen.

## **§ 25 Bestrafungen**

Strafen gegen Vereine oder ihre Mitglieder sind in einer Rechtsordnung sowie in einer Disziplinarordnung festzulegen.

## **§ 26 Beiträge**

Die Höhe der von den Vereinen an den SJB zu zahlenden Beiträge wird durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

## **§ 27 Rechtsnatur der Satzung und der Ordnungen**

Die vorstehende Satzung gilt als Verfassung des SJB im Sinne des § 25 des BGB.

Alle übrigen Ordnungen und Vorschriften gelten lediglich als Anhänge zur Satzung.

## **§ 28 Auslegung der Satzung und der Ordnungen**

Ergeben sich Schwierigkeiten dadurch, dass auftretende Probleme in der Satzung und den Ordnungen nicht geregelt sind, so ist in sinngemäßer Anwendung oder Auslegung dieser Vorschriften oder

nach freiem Ermessen des Vorstandes eine Entscheidung zu treffen, die sportlicher Auffassung entspricht und den Belangen der Beteiligten möglichst gerecht wird.

## **§ 29 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 30 Auflösung des Bundes**

Die Auflösung des Bundes kann nur auf einer Generalversammlung geschehen und muss mit 3/4 der Stimmen aller anwesenden Vertreter beschlossen werden.

Bei Auflösung des Bundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportverband für das Saarland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Eine Ausschüttung des Bundesvermögens an die Mitglieder des Bundes ist ausgeschlossen.

## **§ 31 Judo-Club Saar**

Der SJB trägt finanziell den Judo-Club Saar und unterstützt ihn in allen Belangen vorrangig. Er kann jedoch den JC Saar in allen Erfordernissen nur unterstützen, wenn die Interessen des JC Saar mit denen des SJB übereinstimmen.

Die aktiven Mitglieder des JC Saar haben auf Landesebene die Startberechtigung für ihren Stammverein.

gemäß Beschluss der Versammlung vom	08.03.1970
geändert durch Beschluss der Versammlung vom	19.05.1971
geändert durch Beschluss der Versammlung vom	10.05.1982
geändert durch Beschluss der Versammlung vom	30.03.1987
geändert durch Beschluss der Versammlung vom	09.12.1991
geändert durch Beschluss der Versammlung vom	01.03.1993
geändert durch Beschluss der Versammlung vom	02.06.1997
geändert durch Beschluss der Versammlung vom	18.05.1998
geändert durch Beschluss der Versammlung vom	03.06.2002
geändert durch Beschluss der Versammlung vom	03.05.2004
geändert durch Beschluss der Versammlung vom	20.06.2005